

Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs zu konzentrieren.

(4) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind in Zusammenarbeit mit den Produzenten und den Außenhandelsbetrieben für die lieferseitige Abrechnung der Produktion, des Imports und der Verwendung nach Fondsträgern bzw. Versorgungsbereichen entsprechend den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen nach den Regelungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich. Sie haben durch eine systematische analytische Tätigkeit die liefer- und verbraucherseitige Abrechnung auszuwerten, Reserven aufzudecken, neu herangereifte Probleme, insbesondere Probleme der Leistungsentwicklung, rechtzeitig zu lösen bzw. deren Lösung herbeizuführen.

(5) Die in der Plandurchführung getroffenen Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen bestätigter Kombinat- und Betriebsbilanzen führen, sind von den bilanzierenden Organen zu erfassen. Die veränderten Kombinat- und Betriebsbilanzen sind den Leitern der bilanzbestätigenden Organe jeweils im 1. Monat jedes Quartals zur Kontrolle vorzulegen und von diesen zu bestätigen. Die bestätigten veränderten Bilanzen sind verbindliche Grundlage für die Bilanzabrechnung.

§23

(1) Für die Ausarbeitung und Durchführung von Komplexbilanzen haben die im Bilanzverzeichnis festgelegten bilanzierenden Organe vor allem folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Koordinierung des Prozesses der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Komplexbilanzen;
2. Sicherung der Bilanzierung aller zur Komplexbilanz gehörenden Bilanzen nach einheitlichen Grundsätzen;
3. Ausarbeitung von Vorgaben und ihre Übergabe
 - a) an die bilanzbeauftragten Organe zur Ausarbeitung von Varianten zu den Komplexbilanzen,
 - b) an die bilanzierenden Organe zur Gewährleistung der Übereinstimmung der einzelnen Bilanzen mit den Zielen der Komplexbilanzen,
 - c) an die übergeordneten Organe der Verbraucher zur Durchsetzung des ökonomischen Materialeinsatzes sowie der Vorratshaltung;
4. Vorbereitung und Herbeiführung von Entscheidungen zu den Komplexbilanzen;
5. Ausarbeitung von Komplexbilanzen und ihre Vorlage beim bilanzbestätigenden Organ;
6. Kontrolle der bilanzierenden Organe bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der einzelnen Bilanzen.

(2) Die an der Komplexbilanzierung beteiligten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind bei Wahrung ihrer Verantwortung für die zur Komplexbilanz gehörenden einzelnen Bilanzen verpflichtet,

- a) die betreffenden einzelnen Bilanzen den für die Komplexbilanzen verantwortlichen bilanzierenden Organen zur Koordinierung vorzulegen,
- b) an der Abstimmung und Koordinierung der Komplexbilanzen mitzuwirken,
- c) die Festlegungen der für die Komplexbilanzen verantwortlichen bilanzierenden Organe bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Durchführung der zur jeweiligen Komplexbilanz gehörenden einzelnen Bilanzen hinsichtlich der bedarfsgerechten Produktion und der effektiven Verwendung zu berücksichtigen.

§24

Bilanzbeauftragte Organe

(1) Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die bilanzbeauftragten Organe in den Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Bilanzen einzubeziehen und ihnen die volkswirtschaftlichen Anforderungen zu übergeben.

(2) Die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrer Funktion als bilanzbeauftragte Organe auf der Grund-

lage der vom Ministerrat bestätigten Vorgabebilanzen der Staatsplannomenklatur und der Festlegungen der übergeordneten Minister die Staatsplan- und Ministerbilanzen insbesondere durch Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Leistungsentwicklung, zur Erhöhung der Materialökonomie und zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs vorzubereiten und abzustimmen sowie im Prozeß der Plandurchführung durch Organisierung der Produktion und effektiver Kooperationsbeziehungen durchzuführen.

(3) Die Leiter der bilanzbeauftragten Organe haben die Pflicht, auf das bedarfsgerechte Aufkommen, den Bedarf und die effektive Verwendung auf der Grundlage der betreffenden Staatsplan- und Ministerbilanzen aktiv einzuwirken. Sie sind verpflichtet, Sortiments- und Lieferfestlegungen zur kontinuierlichen materiell-technischen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft und zur Sicherung des Exports als Konkretisierung der Staatsplan- und Ministerbilanzen in Übereinstimmung mit den zentral bestätigten Bilanzen zu treffen. Ergeben sich aus den Sortiments- und Lieferfestlegungen Probleme für die volkswirtschaftliche Effektivität und die Leistungsentwicklung wichtiger Zweige, sind diese Festlegungen mit Vorschlägen den bilanzverantwortlichen Ministern zur Entscheidung vorzulegen. Im Interesse der kontinuierlichen Versorgung ist eine unverzügliche und unbürokratische Entscheidung zu sichern. Dabei sind nicht in Anspruch genommene bzw. zurückgegebene Fonds und Bestandsreserven einzubeziehen.

(4) Die bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung der Staatsplan- und Ministerbilanzen eng mit den bilanzverantwortlichen Ministerien und über diese mit der Staatlichen Plankommission sowie mit den Versorgungsbereichen zusammenzuarbeiten.

(5) Die bilanzbeauftragten Organe haben insbesondere folgende Aufgaben bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung von Staatsplan- und Ministerbilanzen:

- a) Erarbeitung der Entwürfe der Staatsplan- und Ministerbilanzen auf der Grundlage von Vorgabebilanzen und Bilanzdirektiven und ihre Verteidigung vor dem bilanzverantwortlichen Minister;
- b) Einflußnahme auf die Sicherung der geplanten Produktion und einen dynamischen und dauerhaften Leistungsanstieg zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs;
- c) Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs unter Anwendung der Normen und Kennziffern der Materialverwendung und der Vorratswirtschaft, Prüfung des Bedarfs und der Normen und Kennziffern des Verbrauchs sowie der Bestände in Schwerpunkten und bei Hauptverbrauchern. Entwicklung einer effektiven Bedarfs- und Marktforschung in Zusammenarbeit mit den Handelsorganen und von eigenen Bedarfsberechnungen;
- d) Abstimmungen im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen mit den als Fondsträger bzw. übergeordnete Organe der Produzenten wirkenden wirtschaftsleitenden Organen, Organen des Außenhandels, Konsumgüterbinnen- und Produktionsmittelhandels;
- e) kontinuierliche Arbeit zur Bilanzdurchführung auf der Grundlage der Festlegungen des übergeordneten bilanzverantwortlichen Ministers und Kontrolle der am Aufkommen beteiligten Betriebe bei der Bilanzdurchführung und Ausarbeitung bzw. Auswertung der Berichterstattungen über die Entwicklung des Aufkommens, des Verbrauchs und der Bestände;
- f) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Entscheidung über volkswirtschaftlich notwendige Importe durch die bilanzverantwortlichen Ministerien bzw. die Staatliche Plankommission entsprechend den Rechtsvorschriften;
- g) Erschließung materialökonomischer Ressourcen durch Senkung des Verbrauchs, bei den Beständen, durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen und beim Aufkommen aus gesicherten sonstigen Deckungsquellen.